

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 2.2/01.01.2017

Art 1

Gegenstand des Vertrages Der Bauherr überträgt dem Unternehmer für das genannte Bauobjekt die folgenden Arbeiten: Gipserarbeiten, Verputzte Aussenwärmedämmung usw - gemäss Offerte oder Auftragsbestätigung.

Art. 2

Bestandteile des Vertrages Als Bestandteile des Vertrages gelten neben der vorliegenden Urkunde:

1. Das Angebot des Unternehmers.
2. Anhang zu den Vertragsbedingungen
3. Das Leistungsverzeichnis (Art. 8 Norm SIA 118)
4. Pläne des Architekten / Bauherrn
5. Nicht durch das Bauobjekt bedingte, allgemeine Bestimmungen:
 - a) Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten"
 - b) Nachstehende Normen des SIA: 342.348, 643, 651, 671

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so bestimmt sich die Rangordnung nach den Grundlagen und Bestimmungen zur Offertstellung und Ausführung.

Art. 3

Zahlungsbedingungen Akonto-Zahlungen bis 90% der ausgeführten Arbeiten gemäss dem Stand der Arbeit (30 Tage netto - kein Skontoabzug). 100% nach der Schlussabrechnung.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, so gelten die Zahlungsfristen für die **Schluss-Rechnung**:

- 10 Tage mit 2% Skonto oder
- 30 Tage netto, gerechnet ab Rechnungsdatum.

Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

Art. 4

Gerichtsbarkeit Die Parteien erklären für gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag das ordentliche Gericht als zuständig.

Art. 5

Gerichtsstand Als Gerichtsstand wird das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost, Hauptstrasse 108/110 in 4450 Sissach, vereinbart.

Art. 6

Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen sind trotz grosser Sorgfalt nicht immer vermeidbar.

Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Arbeitsausführung von der Bauherrschaft oder Mieterschaft aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Bauherrschaft oder Mieterschaft sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.

Art. 7

Für im Offertstadium nicht vorhersehbare vorhandene/bestehende Schäden, wie z. Bsp. loser Putz oder erhöhte Putzstärken aufgrund krummer Wände, kann der Unternehmer (gilt auch bei Pauschalangeboten) nicht haftbar gemacht werden. Diese Arbeiten sind von der Bauherrschaft auf Grund von Nachofferten separat bzw. zusätzlich zu vergüten.

Art. 8

Zur Verhinderung von möglichen Spannungsrissen werden rissanfällige Materialwechsel im Untergrund, z. Bsp. Übergänge Beton Backstein, in den nachfolgenden Putzschichten mittels Trennschnitt voneinander abgelöst.

Falls die Materialwechsel auf Verlangen des Auftraggebers / der Bauherrschaft trotzdem fugenfrei ausgeführt werden müssen, lehnt der Unternehmer für daraus resultierende Risse jegliche Haftung sowie allfällige Garantieleistungen ab. Dies wird mittels Abmahnung dem Auftraggeber / der Bauherrschaft kommuniziert.

Art. 9

Neu erstellte Fertigbauteile, wie z. Bsp. Aluminiumabdeckungen, fertige Holztreppe oder fertige Holztürrahmen, sind von der Montagefirma bzw. bauseits fachgerecht zu schützen. Unterlässt sie dies und kommt es diesbezüglich zu einer Beschädigung, lehnt der Unternehmer jegliche Haftung ab.

Art. 10

Fugen bestehen zwischen unterschiedlichen Bauteilelementen, die nicht starr miteinander verbunden werden können oder dürfen. Fugen sind die Konzentration der Bewegung von Bauteilen. Kittfugen können Bewegungen aufnehmen, wie Dehnen - Stauchen - Scheren - Schälen. Sie verhindern das Eindringen von Wasser, Schlagregen, Luft, Wind, Lärm und isolieren. Bewegungsfugen, Trenn- und Anschlussfugen sowie Brandschutzfugen unterliegen einer gewissen Verformung und Alterung. Die aus oben genannten Gründen gerissenen Kittfugen unterliegen somit grundsätzlich keiner Garantie.

Art. 11

Für statisch hervorgerufene Mängel und Schäden wird jegliche Haftung ausbedungen. Der ordnungsgemässe Unterhalt, resp. Information, ist Sache des Bauherrn.

Art. 12

Regie-Ansätze (gemäss Vorgaben des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmerverbandes, SMGV, 2017). Die Tarife gelten pro Stunde, inkl. Werkzeug, exkl. Material und exkl. MWST:

Polier / Vorarbeiter	CHF	109.30
Facharbeiter	CHF	93.80
Hilfsarbeiter	CHF	77.50

Art. 13

Für eingebaute Sanitärelemente, wie z. Bsp. Badewannen, welche vor den Verputzarbeiten eingebaut werden, lehnt der Unternehmer im Schadenfall jegliche Haftung ab.

Art. 14

Bei vor 1990 erstellten Bauten, welche einer Sanierung oder Renovation unterzogen werden, verlangt der Unternehmer einen Prüfungsnachweis bezüglich des allenfalls Vorhandenseins von asbestbelasteten Materialien in unserem Arbeitsbereich (separates Informationsblatt).

Art. 15

Wir haben uns verpflichtet, die gültige Unfallverhütungs- und Gesundheitsvorsorgevorschriften einzuhalten und machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass bauseits zur Verfügung gestellte Gerüstungen SUVA-konform sein müssen. Dies gilt auch für Geländer an Absturzkanten usw.. Massgebend sind die allgemeinen Sicherheitsvorschriften sowie im Speziellen die Bauarbeitenverordnung. Haftung für Terminverzögerungen usw. bedingt durch nichtkonforme Gerüstungen, fehlende Geländer usw. wird ausgeschlossen.

Ort, Datum:

Unterschrift: